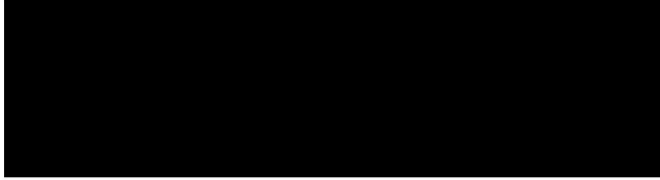


Landesbeauftragte für Informationszugang · Postfach 71 16 · 24171 Kiel



Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988-1398

Aktenzeichen:

LD7-18.21/23.036

Kiel, 04.01.2024

Beanstandung nach § 14 Abs. 5 S. 1 IZG-SH

hier:

Meine Anhörungen vom 21.07.2023 und 27.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte

in obiger Angelegenheit mache ich unter Bezugnahme auf meine Anhörungen vom 21.07.2023 und 27.07.2023 von meinen in § 14 Abs. 5 S. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) genannten Befugnissen wie folgt Gebrauch:

Es wird festgestellt, dass die Apothekerkammer Schleswig-Holstein den von dem Antragsteller, § 4 IZG-SH beantragten Informationszugang zu einem Impfplan ohne nachvollziehbare Gründe abgelehnt hat und damit gegen § 5 Abs. 1 S. 1 IZG-SH bzw. § 6 Abs. 1 S. 3 IZG-SH verstoßen hat.

Aufgrund dieses Verstoßes spreche ich eine Beanstandung nach § 14 Abs. 5 S. 1 IZG-SH aus.

Begründung

I.

Der Antragsteller stellte bei Ihnen am 22.05.2023 über fragdenstaat.de (Anfrage Nummer 279508) per E-Mail einen Antrag nach dem IZG-SH. Er bat darum, ihm den „aktuellen Impfplan [...], den die Apothekerkammer kürzlich an die Apotheken in Schleswig-Holstein versendet hat“ zuzusenden. Per Nachricht vom 28.05.2023 erweiterte er seine Anfrage auf alle seit 2020 versendeten Impfpläne. Mit E-Mail vom 31.05.2023 bat der Antragsteller um eine Eingangsbestätigung für seine Anfrage und verwies darauf, dass der DPA einer der fraglichen Impfpläne laut einer Internetseite schon vorläge. Am 05.06.2023 wandte sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für Informationszugang

Schleswig-Holstein und bat um Vermittlung. Nachdem weiterhin keine Antwort durch die Apothekerkammer erfolgte, leitete die Landesbeauftragte für Informationszugang ein Verfahren nach § 14 Abs. 1 IZG-SH ein und bat die Apothekerkammer mit Schreiben vom 21.07.2023 um Stellungnahme zu dem Vorgang. Hierin wurde darauf verwiesen, dass nach § 5 Abs. 2 IZG-SH eine Frist von einem Monat besteht, um einem Antragsteller zu antworten.

Mit Schreiben vom 25.07.2023 nahm die Apothekerkammer hierzu Stellung. In der Stellungnahme führte die Apothekerkammer aus, dass der angefragte Impfplan von der Bayerischen Landesapothekerkammer (BLAK) herausgegeben werde und u. a. Informationen enthalte zu Arzneimitteln, die nach § 48 Arzneimittelgesetz (AMG) der Verschreibungspflicht unterlägen und nach § 11a Abs. 1 Nr. 1 AMG i. V. m. § 10 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) nur Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vorbehalten seien. Eine Weitergabe dieser Informationen außerhalb der Fachkreise sei aus arzneimittelrechtlichen Gründen unzulässig. Auch sei die Apothekerkammer Schleswig-Holstein weder Herausgeberin des angefragten Impfplans noch für dessen Inhalt verantwortlich. Eine Vervielfältigung oder sonstige Weitergabe an Dritte könne nur mit Zustimmung durch die BLAK erfolgen. Die Apothekerkammer Schleswig-Holstein habe den Impfplan von der BLAK erworben und im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Vorgaben an Apotheken in Schleswig-Holstein zur internen Information versandt. Es gehe aus der Anfrage des Antragstellers nicht hervor, dass er Angehöriger der Fachkreise im Sinne § 11a Abs. 1 Nr. 1 AMG i. V. m. § 10 Abs. 1 HWG sei, weshalb eine Weitergabe auch aus arzneimittelrechtlichen Vorgaben unzulässig sei. Auch würden die der Verschreibungspflicht nach § 48 AMG unterliegenden Arzneimittel nach § 2 AMG nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) fallen. Die Apothekerkammer Schleswig-Holstein werde daher dem Antragsteller den Impfplan aus den beschriebenen Gründen nicht zur Verfügung stellen.

Mit Schreiben vom 27.07.2023 antwortete die Landesbeauftragte für Informationszugang und bat um ergänzende Stellungnahme. In diesem Schreiben wurde dargelegt, dass das IZG-SH Bezug nimmt auf Stellen, bei denen die gewünschten Informationen vorhanden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH) bzw. die über diese verfügen (vgl. § 3 S. 1 IZG-SH). Dies sei hier bei der Apothekerkammer der Fall. Dass andere Stellen ggf. einen eigenen Bezug zu den Informationen hätten, sei nicht relevant. Etwas bei einer dritten Stelle liegende Rechte könnten zwar ein Ausschlussgrund nach §§ 9 oder 10 IZG-SH sein; allerdings müssten dann zuvor eine Anhörung bei der betroffenen Stelle (hier BLAK) durch die Apothekerkammer erfolgen und vorliegende Ausschlussgründe entsprechend begründet werden. Den von der Apothekerkammer genannten Normen des Arzneimittelgesetzes und des Heilmittelwerbegesetzes seien keine Verbote zur Weitergabe von Informationen zu entnehmen. Vielmehr enthielten sie Verpflichtungen zur Information (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 AMG) bzw. Werbeverbote (§ 10 Abs. 1 HWG). Dass Namen von Arzneimitteln auch medizinischen Laien nicht mitgeteilt werden dürften, könne daraus nicht entnommen werden. Auch seien der Stellungnahme der Apothekerkammer keine weiteren Angaben dazu zu entnehmen, auf welche der Ausschlussgründe nach §§ 9 und 10 IZG-SH sich die Verweigerung beziehe, ob die notwendigen Abwägungen vorgenommen und ob Anhörungen durchgeführt worden seien.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme nicht von der Pflicht entbinde, dem Antragsteller einen ordnungsgemäß begründeten Bescheid i. S. d. § 6 IZG-SH mit u. a. Rechtsbehelfsbelehrung zukommen zu lassen.

Es wurde bis zum 28.08.2023 um ergänzende Stellungnahme gegenüber der Landesbeauftragten für Informationszugang gebeten.

Mit Schreiben vom 15.08.2023 wiederholte die Apothekerkammer ihre Darstellung zu §§ 48, 11a Abs. 1 Nr. 1 AMG und § 10 Abs. 1 HWG. Sie sei weiterhin der Ansicht, dass die Weitergabe der Informationen außerhalb der Fachkreise aus arzneimittelrechtlichen Gründen unzulässig sei. Es diene

dem Schutz der Öffentlichkeit und es sei daher im öffentlichen Interesse, dass medizinisch-wissenschaftliche Informationen zu verschreibungspflichtigen – insbesondere solche zur Verhütung oder Beseitigung von Infektionskrankheiten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 HWG) – nicht außerhalb der Fachkreise zugänglich gemacht würden, da diese ohne die entsprechende Fachkenntnis ein hohes Potential zur Missinterpretation bergen würden.

Mit E-Mail vom 15.08.2023 teilte die Apothekerkammer dem Antragsteller Folgendes mit:

„... der von Ihnen angefragte Impfplan der Bayerischen Landesapothekerkammer enthält medizinisch-wissenschaftliche Informationen zu Arzneimitteln, die nach dem Arzneimittelgesetz der Verschreibungspflicht unterliegen und aus arzneimittelrechtlichen Gründen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vorbehalten sind.

Eine Weitergabe dieser Informationen außerhalb der Fachkreise ist aus arzneimittelrechtlichen Gründen unzulässig.

Es dient dem Schutz der Öffentlichkeit, dass medizinisch-wissenschaftliche Informationen zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln – insbesondere solche zur Verhütung oder Beseitigung von Infektionskrankheiten – nicht außerhalb der Fachkreise zugänglich gemacht werden, da diese ohne die entsprechende Fachkenntnis ein hohes Potential zur Missinterpretation bergen.

Daher muss ich Ihre Anfrage nach Herausgabe des Impfplans ablehnen. Ihnen steht es offen, sich in einer Apotheke Ihrer Wahl zu den Inhalten des Impfplans fachkundig beraten zu lassen.“

Eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 6 Abs. 4 IZG-SH enthielt diese E-Mail nicht.

II.

Rechtsgrundlage für die Beanstandung ist § 14 Abs. 5 S. 1 ZG-SH.

Danach kann die Landesbeauftragte für Informationszugang eine Beanstandung aussprechen, wenn sie Verstöße gegen das IZG-SH feststellt. Die Landesbeauftragte für Informationszugang soll zuvor die informationspflichtige Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist auffordern. Dieses ist mit den Schreiben vom 21.07.2023 und 27.07.2023 erfolgt.

Vor der Beanstandung ist nach § 14 Abs. 5 S. 3 IZG-SH auch der zuständigen Rechts-, Dienst- oder Fachaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Apothekerkammer erfüllt ihre hoheitlichen Aufgaben eigenverantwortlich. Dabei unterliegt sie der staatlichen Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein. Das Ministerium wurde mit Schreiben vom 18.10.2023 um Stellungnahme gebeten. Mit E-Mail vom 14.12.2023 teilte das Ministerium mit, dass von der Gelegenheit zur Stellungnahme inhaltlich kein Gebrauch gemacht werde. Hinsichtlich des geschilderten Vorwurfs, dem Beschwerdeführer sei kein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt worden, werde man auf die Kammer zugehen.

Die Apothekerkammer ist nach § 4 Abs. 1 IZG-SH verpflichtet, dem Antragsteller die beantragten Informationen zugänglich zu machen. Nachvollziehbare Ablehnungsgründe i. S. d. §§ 9 und 10 IZG-SH wurden nicht vorgebracht. Die Argumentation der Apothekerkammer, dass die genannten Regelungen des AMG und HWG der Weitergabe von Informationen entgegenstünden, ist nicht nachvollziehbar. Derartige Aussagen sind die genannten Normen nicht zu entnehmen; sie regeln vielmehr Ver-

pflichtungen zur Information und Werbeverbote. Sollten andere Ausschlussgründe wie etwa urheberrechtliche Gründe nach § 10 S. 1 Nr. 2 IZG-SH vorliegen, hätten grundsätzlich eine Anhörung des Rechteinhabers nach § 10 S. 3 IZG-SH durchgeführt, Abwägungen vorgenommen und die Ausschlussgründe gegenüber dem Antragsteller genauer begründet werden müssen.

III.

Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass sich die Apothekerkammer erst nach Einschalten der Landesbeauftragten für Informationszugang zu dem Antrag äußerte. Nach § 5 Abs. 2 S. 1 IZG-SH hätten die Informationen spätestens nach einem Monat übermittelt werden müssen oder bis dahin eine Ablehnung des Antrags nach § 6 IZG-SH erfolgen müssen. Auch wenn die Informationen derart umfangreich und komplex i. S. d. § 5 Abs. 2 S. 2 IZG-SH gewesen wären, dass eine Fristverlängerung auf höchstens zwei Monate geboten gewesen wäre, hätte dieser Umstand nach § 5 Abs. 2 S. 3 IZG-SH dem Antragsteller innerhalb eines Monats mitgeteilt werden müssen.

Entlastend ist zu berücksichtigen, dass am 15.08.2023 ein Schreiben durch die Apothekerkammer an den Antragsteller erfolgte. Dabei handelte es sich jedoch nicht um einen ordnungsgemäßen Bescheid, denn das Schreiben enthielt weder im Rahmen der Begründung eine Bezugnahme auf die Ablehnungsregelungen des IZG-SH nach §§ 9 und 10 IZG-SH, noch wurde eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 6 Abs. 4 IZG-SH aufgenommen, obwohl im Schreiben vom der Landesbeauftragten für Informationszugang vom 27.07.2023 ausdrücklich auf die besonderen Formvorschriften bei einer Ablehnung eines Antrags nach § 6 IZG-SH hingewiesen worden war.

Ich habe unter Abwägung der genannten Punkte das Mittel der **Beanstandung** gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erheben. Die Bestandskraft der o. g. Feststellung tritt einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids ein, soweit Sie keine Klage erheben. Das Verfahren wird dann eingestellt.

Der Antragsteller erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

